



HFA Kempten 02.Juli 2025

Gewerbsteuerzerlegung AÜW / AN

01

Gewerbesteuer

1. Definition
2. Ausgangssituation
3. Eckpunkte BFH-Urteil
4. Zeitliche Umsetzung
5. Gesetzliche Zerlegung AÜW / AN
6. Abweichungsmöglichkeiten
7. Zerlegungsvereinbarung und Vorgehen
8. Begutachtung / Beschluss

1. Gewerbesteuer – Definition

Was ist Gewerbesteuer

Die **Gewerbesteuer** ist eine kommunale Steuer. Sie dient der Abdeckung der örtlichen Lasten, die den Kommunen aufgrund des Unternehmens entstehen. Sie wird nach bestimmten Zerlegungsschlüsseln auf alle Betriebsstätten eines Unternehmens zerlegt.

Was ist eine Betriebsstätte

Eine **Betriebsstätte** ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Was ist ein Zerlegungsschlüssel

Die **Zerlegungsschlüssel** richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. Gängige Schlüssel sind Löhne und Gehälter. In der Energiewirtschaft in der Regel u.a. die Stromabgabe.

2. Gewerbesteuer – Ausgangssituation

AÜW

- Bisher Zerlegung auf 49 Kommunen, die aufgrund der Stromnetze Betriebsstätten waren
- Ursprung war gesellschaftsrechtliche Trennung AÜW / AN (Netz-Unbundling in 2015)
→ Ziel: Mit Gründung der AllgäuNetz sollte allerdings die ursprüngliche Zerlegung für alle Kommunen beibehalten werden

AllgäuNetz

- Bisher Verteilung auf Immenstadt, Sonthofen, Sulzberg, Oy, Oberstdorf, Kempten

→ BFH-Urteil aus 2021: Bisherige Aufteilung der AÜW auf 49 Kommunen nicht weiter möglich, da die Stromnetze sich faktisch im Eigentum der AllgäuNetz befinden

ZIEL:

Erarbeitung einer neuen Zerlegung unter der Prämisse, die ursprüngliche Verteilung von Gewerbesteuer – soweit möglich – beizubehalten

3. Gewerbesteuer – Eckpunkte BFH-Urteil

- Klarstellung, dass verpachtete Stromnetze keine gewerbesteuerlichen Betriebsstätten beim Verpächter (AÜW) sein können, d.h. neues System
- Im Grundsatz Anwendung für alle steuerlich noch offenen Jahre ab 2018

Eine Kommune kann nur **Gewerbesteuer** erhalten, wenn eine **Betriebsstätte** besteht

Das bedeutet: Welche Betriebsstätten können aus Sicht der AÜW herangezogen werden?
Wir sehen 25 Kommunen, die mit Ladesäulen, Kraftwerken, Speicher und Breitbandnetz eine Betriebsstätte darstellen.

Diese Kommunen erhalten sowohl von AÜW als auch AN Gewerbesteuer.

Die restlichen 24 Kommunen werden ausschließlich von der AllgäuNetz bedient.

4. Gewerbesteuer – Änderung ab 2021

Perioden	Empfehlung
Bis 2017	Geschlossene Jahre - Bestandskraft
2018 – 2020	Bindungswirkung der ursprünglichen Zerlegung (-> keine Änderung)
Ab 2021	Abschluss einer neuen Vereinbarung (-> rechtssichere Verteilung auch an ursprüngliche Kommunen)

Auf Grundlage des Urteils setzen wir die neue Zerlegung ab 2021 um

Jahre bis 2020 können beibehalten werden, da Urteil in 2021.

Ohne Vereinbarung keine klare Regelung der Zerlegung

5. Gewerbesteuer – Zerlegung

Liegt eine Betriebsstätte vor → Bedingung, um überhaupt Gewerbesteuer erhalten zu dürfen

Bis 2020

AÜW
Stromnetz
(49 Kommunen)

Ab 2021

AÜW:
Breitbandanschlüsse, Kraftwerke,
Ladesäulen, Standorte
(25 Kommunen)

AN

Stromnetz
(49 Kommunen)

6. Gewerbesteuer – Abweichungsmöglichkeiten

§ 33 Abs. 1 Satz 2 GewStG

Zur Umsetzung der neuen Zerlegung benötigen wir eine Gewerbesteuervereinbarung zwischen den Kommunen

Es kann von der gesetzlichen Regelung uneingeschränkt und rechtlich bindend abgewichen werden, wenn alle heheberechtigten Gemeinden eine Vereinbarung schließen

AÜW

Abschluss einer Vereinbarung, um Rechtssicherheit zu schaffen

AN

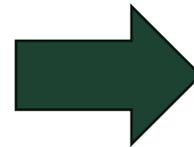
gesetzliche Zerlegung auf 49 Kommunen
(Löhne und Stromabgabemenge)

7. Gewerbesteuer – Vereinbarung und Vorgehen

bis 2020

Bisherige Vereinbarung

50 % Arbeitslöhne
50 % Stromvertriebseinnahmen



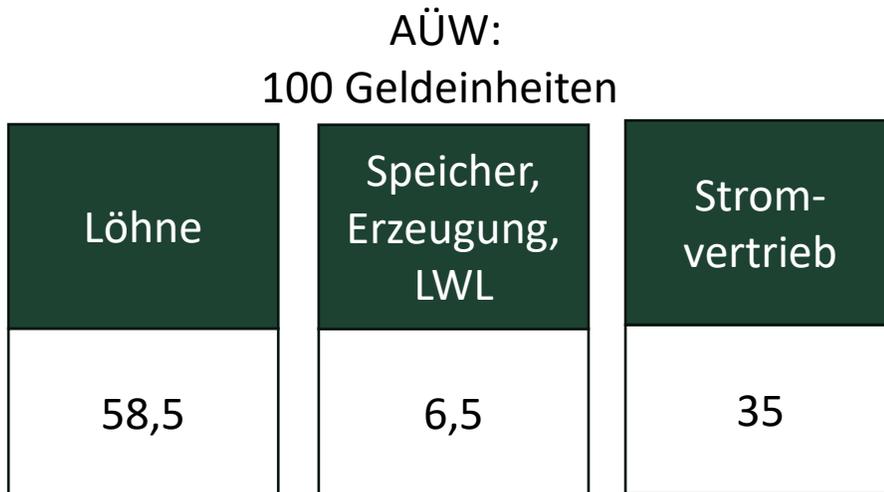
ab 2021

Neue Vereinbarung

58,5 % Arbeitslöhne
3,0 % Erzeugungsmenge
2,5 % Speicherleistung
1,0 % Breitbandkunden
35,0 % Stromvertrieb in kWh

Der Abschluss einer Vereinbarung führt zu einer rechtssicheren Verteilung der Gewerbesteuer auf die hebeberechtigten Kommunen.

7. Gewerbesteuer – Vereinbarung und Vorgehen



Durch die neue Vereinbarung erhöhen sich die Gewerbesteuerzahlungen an die Stadt Kempten.

Bisher sind circa 72 % der Gewerbesteuerzahlungen von AÜW/AN an Kempten geflossen.

Nach Abschluss der Vereinbarung werden circa 77 % der Gewerbesteuerzahlungen* nach Kempten fließen.

7. Gewerbesteuer – Vereinbarung und Vorgehen

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

Abschluss einer Vereinbarung mit allen heheberechtigten Kommunen

Verbesserung Gewerbesteuer im Vergleich zur bisherigen Regelung in Abhängigkeit der Ergebnissituation

Rechts- und Planungssicherheit

Auszug Gutachten der Kanzlei Görg

„Für Gemeinden, in denen ein Großteil der Arbeitnehmer beschäftigt sind, besteht dagegen das Risiko, dass (...) ein Finanzgericht die mehrgemeindliche Betriebsstätte bejaht und zugleich den auf die Arbeitslöhne entfallenden Zerlegungsanteil (...) begrenzt, so wie dies in einer Vielzahl von Entscheidungen als angemessen angesetzt wurde.“

„Die vorgeschlagene Einigung stellt daher einen Kompromiss zwischen den möglichen Maximalpositionen der unterschiedlichen beteiligten Gemeinden dar.“

Begutachtung | Gewerbesteuerzerlegung

Vorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen...

die vorgestellte Vereinbarung gem. § 33 Abs. 2 GewStG zur Zerlegung der Gewerbesteuer der Allgäuer Überlandwerk Beteiligungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbh & Co. KG mit allen heheberechtigten Kommunen rückwirkend ab dem Jahr 2021 abzuschließen und die bisherige Zerlegung der Gewerbesteuer für die Jahre bis einschließlich 2020 unverändert zu lassen.